

## Wichtige Informationen an die Nutzer der kommunalen Hallen, Sportplätze, Dorfgemeinschaftshäuser und sonstigen Räumlichkeiten in der Gemeinde Heusweiler

Sehr geehrte Vereinsvorsitzende,

am 10.12.2021 wurde eine neue Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie beschlossen.

**Folgende Regelungen treten ab dem 11.12.2021 in den kommunalen Einrichtungen in Kraft:**

Nach § 6 Abs. 2 Nr. 6, 7 und 12 ist

- die Teilnahme am Freizeit- und Amateursportbetrieb einschließlich des Betriebs von Tanzschulen, Fitnessstudios und vergleichbaren Sporteinrichtungen im **Innenbereich** sowie
- der Besuch des Wettkampf- und Trainingsbetriebs, des Freizeit- und Amateursports sowie des Berufs- und Kadersports als Zuschauer im **Innenbereich**
- die Teilnahme an öffentlichen sowie privaten Veranstaltungen im **Innenbereich**

nur folgenden Personen erlaubt:

- Personen, die einen **2G-plus-Nachweis** vorlegen können; Ein 2G-plus-Nachweis im Sinne dieser Verordnung ist:
  - **Impfnachweis in Verbindung mit einem Nachweis über die erfolgte Auffrischungsimpfung**
  - **Impf- oder Genesenennachweis in Verbindung mit einem Testnachweis**
- Personen, die aufgrund medizinischer Gründe (z.B. Schwangerschaft im ersten Schwangerschaftsdrittel) nicht geimpft werden können oder in den letzten drei Monaten nicht geimpft werden konnten. Diese müssen einen entsprechenden Nachweis vorlegen
- Personen, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- Personen, die zwar das sechste Lebensjahr bereits vollendet haben, aber noch eine Kindertagesstätte besuchen und im Rahmen des dortigen Testangebots regelmäßig getestet werden
- Minderjährige Schülerinnen / Schüler, die im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzepts regelmäßig auf das Vorliegen einer Infektion getestet werden

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4 und 6 ist

- der Besuch von Freizeitparks und anderer Freizeitaktivitäten im **Außenbereich**
- die Teilnahme an kulturellen Betätigungen in Gruppen im **Außenbereich**
- die Teilnahme am Freizeit- und Amateursportbetrieb einschließlich des Betriebs von Tanzschulen, Fitnessstudios und vergleichbaren Sporteinrichtungen im **Außenbereich**
- der Besuch des Wettkampf- und Trainingsbetriebs, des Freizeit- und Amateursports sowie des Berufs- und Kadersports als Zuschauer im **Außenbereich**
- die Teilnahme an öffentlichen sowie privaten Veranstaltungen im **Außenbereich**

nur folgenden Personen erlaubt:

- Personen, die einen **2G-Nachweis** vorlegen können
- Personen, die aufgrund medizinischer Gründe (z.B. Schwangerschaft im ersten Schwangerschaftsdrittel) nicht geimpft werden können oder in den letzten drei Monaten nicht geimpft werden konnten. Diese müssen einen entsprechenden Nachweis vorlegen
- Personen, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- Personen, die zwar das sechste Lebensjahr bereits vollendet haben, aber noch eine Kindertagesstätte besuchen und im Rahmen des dortigen Testangebots regelmäßig getestet werden

- Minderjährige Schülerinnen / Schüler, die im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzepts regelmäßig auf das Vorliegen einer Infektion getestet werden

Als Testnachweis werden auch Selbsttests akzeptiert, die unter Aufsicht des für die Schutzmaßnahmen zuständigen Verantwortlichen durchgeführt werden. Dieser Testnachweis gilt allerdings ausschließlich für den einmaligen Zutritt und darf nicht mit einem Zertifikat belegt werden. Ein Vermerk über den durchgeführten Test muss als Nachweis im Rahmen der Kontaktnachverfolgung auf der Anwesenheitsliste eingetragen werden.

Die Verantwortlichen haben folgende Regelungen für Veranstaltungen, Trainingsbetrieb etc. zu beachten:

- Es muss ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept erstellt und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorgelegt werden (§ 5 Abs. 1).
- In den Konzepten müssen Maßnahmen zur Reduzierung von Kontakten zum Schutz von Teilnehmern und Besuchern sowie zur Durchführung von verstärkten Reinigungs- und Desinfektionsintervallen enthalten sein (§ 5 Abs. 2).
- Es ist für eine ausreichende Belüftung zu sorgen (§ 3 Abs. 2).
- Es muss eine Anwesenheitsliste geführt werden, die auch den 2G bzw. 2G-plus-Nachweis dokumentiert.
- Auch im öffentlichen Raum im Außenbereich muss bei einer Unterschreitung des Mindestabstandes von 1,5 m eine Maske getragen werden. Für Kunden, Teilnehmende und Besuchende entfällt die Maskenpflicht nur noch in Einzelfällen, z.B. zum Konsum von Speisen und Getränken, beim Sportbetrieb und für Tätigkeiten, bei denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht möglich ist, wie schwimmen oder in der Sauna.

Die Kontrolle der Einhaltung der 2G und 2G-plus-Regelung obliegt dem jeweiligen Veranstalter bzw. Verein.

Ihre Gemeindeverwaltung Heusweiler